

Notizbüchern, die Auskünfte über Personen, Orte, Zeiten und HWG geben;

- Besondere Beachtung von „Geschenken“, neuen Haushaltsgegenständen, Kleidungsstücken, Wertgegenständen (Schmuck), da keine legalen Einkünfte oder Sparguthaben aus der Zeit der regelmäßigen Arbeit vorhanden sind bzw. nachgewiesen werden können.

§ 249 Abs. 1 StGB, 3. Alternative:

— „Wer ... sich auf andere unlautere Weise Mittel zum Unterhalt verschafft ...“

Dieser Personenkreis versucht vor allem durch Betteln, Borgen oder Erschwindeln von Geld oder Gegenständen bzw. sonstigen Vorteilen auf Kosten anderer zu leben (weniger durch direkte bzw. eigene Diebstähle); dazu sind

- Aufzeichnungen über geborgte Gelder; Mahnungen von Bürgern, Geld oder Gegenstände zurückzugeben;
- Bettelbriefe (auch an Personen oder Institutionen im kapitalistischen Ausland);
- Briefwechsel, der Hinweise über bestimmte Manipulationen oder Betrügereien gibt (z. B. wird das Besorgen bestimmter Gegenstände bei entsprechender Vorauszahlung versprochen)

zu suchen und sicherzustellen.

### Durchführung der Durchsichtung

Das Spezifische bei der Durchsichtung bei Straftaten gemäß § 249 StGB ist, daß überwiegend schon bei der Besichtigung ein sehr verwahrloster Zustand auffällt. Dieser allein charakterisiert meist schon die momentane Lebensauffassung, die Wohnkultur bzw. das Milieu des Beschuldigten (Verdacht zu § 142 StGB prüfen). Daraus lassen sich bestimmte Schlußfolgerungen, z. B. über Ursachen seines Fehlverhaltens bzw. Anzeichen für das Vorliegen anderer Straftaten oder den Grad der Verwahrlosung und Asozialität ableiten.

Das Ergebnis der im Zusammenhang mit der Durchsichtung durchgeführten Besichtigung muß entsprechend § 50 Abs.3 StPO protokolliert werden. Das Protokoll sollte durch Fotografieren (u. U. Farbfotografie) ergänzt werden.

Es muß in diesem Zusammenhang erwähnt werden, daß eine Durchsichtung bei asozialen Tätern gewisse Anforderungen an den Durchsuchenden stellt, denn die Wohnungen befinden sich z. T. in einem äußerst verwahrlosten Zustand (vgl. Bild 15). „Man darf auch schmutzige Arbeit nicht scheuen. Derjenige, der etwas verbirgt, rechnet häufig damit, daß sich der Durchsuchende ekeln wird und